Verordnung des Landratsamts Heilbronn zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Jagst im Landkreis Heilbronn vom 07. April 1997, in der Fassung vom 03.09.2003, zuletzt geändert am 01.03.2013

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 95 Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBI. S. 219, ber. S. 404), wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

Für die in § 3 Abs. 1 genannten Gewässerabschnitte der Jagst auf dem Gebiet des Landkreises Heilbronn wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, der Gemeingebrauch beschränkt und das Verhalten im Uferbereich der betreffenden Gewässerabschnitte geregelt.

§ 2 Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs und die Regelungen dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Jagst als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten in den in § 3 Abs. 1 genannten Gewässerabschnitten und den jeweiligen Uferbereichen.

Schutzzweck ist insbesondere:

- Der Schutz der Lebensstätten von Wert bestimmenden wasser- und röhrichtgebundenen Brutvogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasseramsel, des Teichhuhns, des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers, Flussuferläufers auf dem Durchzug und im Jahreslebensraum,
- die Vermeidung von Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten, insbesondere der Kleinen Zangenlibelle, der Gemeinen Keiljungfer, der Pokal-Azurjungfer, der Gebänderten- und der Blauflügel-Prachtlibelle,
- die Sicherung der Laichmöglichkeiten für Fische, insbesondere für Schneider, Elritze, Nase, Barbe, Groppe und Schmerle und Verbesserung der Überlebensmöglichkeiten für Fischbrut, Jungfische und Fische,
- der Schutz von am und im Gewässerbett lebenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer, Krebse, Muscheln und Schnecken und
- der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der Wälder, Gebüsche, Staudenfluren, Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften und Unterwasservegetation.

§ 3 Beschränkungen und Verbote

(1) Das Befahren und das gewerbliche Verleihen von Booten zum Zwecke des Befahrens der Jagst im Landkreis Heilbronn mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist ab einem Pegelstand des Pegels Dörzbach/Jagst von weniger als 40 cm verboten. Maßgebend ist der Pegelstand um 7.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit (MESZ) entspricht dies 8.00 Uhr) des Vortages der Fahrt. Sofern der Pegelstand am Tag der Fahrt um 7.00

Uhr 40 cm oder mehr beträgt, ist ein Befahren der Jagst auf den freien Strecken auch bei einer Pegelunterschreitung am Vortag zulässig.

Der aktuelle Pegelstand kann bei der Pegelstation Dörzbach/Jagst unter der Telefonnummer 07937/203 abgefragt werden.

(2) Das Befahren und das gewerbliche Verleihen von Booten zum Zwecke des Befahrens der Ausleitungsstrecken bei den Wasserkraftwerken Jagsthausen, Olnhausen, Ruchsen, Züttlingen, Neudenau und Duttenberg mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist von der jeweiligen Wehrkrone flussabwärts bis zur Einmündung des Unterkanals verboten, sofern der Wasserstand der Jagst am Jagstpegel Dörzbach 60 cm unterschreitet. Maßgebend ist der Pegelstand um 7.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit entspricht dies 8.00 Uhr) des Vortages der Fahrt.

Im Falle des Befahrungsverbots sind diese Strecken zu umtragen.

Die nach Absatz 2 gesperrten Ausleitungsstrecken und Uferbereiche sind in der Übersichtskarte III des Landratsamts Heilbronn im Maßstab M 1 : 25.000 rot eingetragen. Beginn und Ende der Sperrstrecken sind in der Übersichtskarte in 6 Detailausschnitten dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Über die Regelung der Absätze 1 und 2 hinaus sind in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 15. September eines jeden Jahres folgende Gewässerabschnitte der Jagst gesperrt:
 - 1. vom Fußgängersteg beim Sportplatz Widdern bis zur Brücke in Möckmühl nach näherer Maßgabe des § 4,
 - 2. nach dem Neudenauer Wehr bis zur Mündung der Jagst in den Neckar nach näherer Maßgabe des § 5.
- (4) Während der Sperrzeit sind auf den in Absatz 3 genannten Strecken und den dortigen Uferbereichen verboten:
 - a. das Befahren und das gewerbliche Verleihen von Booten zum Zwecke des Befahrens mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft
 - b. das Baden
 - c. das Betreten der Ufer und
 - d. sonstige Veranstaltungen.
- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten bleibt unberührt.

§ 4 Sperrabschnitt Widdern-Möckmühl

(1) Der Sperrabschnitt beginnt in der Gemeinde Widdern bei Fluss-km 33+718, Gemarkung Widdern (Fußgängersteg beim Sportplatz Widdern) und endet in der Gemeinde Möckmühl bei Fluss-km 26+000, Gemarkung Möckmühl (Brücke Möckmühl).

- (2) Von der Sperrung sind ausgenommen:
 - 1. der Gewässerabschnitt in der Gemeinde Möckmühl beim "Wehr Ruchsen" von Fluss-km 28+200 bis 27+790 (Brücke Ruchsen), Gemarkung Ruchsen,
 - 2. der Gewässerabschnitt in der Gemeinde Möckmühl beim "Herrensteg" von Fluss-km 26+716 bis 26+570, Gemarkung Möckmühl.
- (3) Die nach Absatz 1 gesperrten Strecken und Uferbereiche sind in der Übersichtskarte I des Landratsamts Heilbronn im Maßstab M 1 : 25.000 rot eingetragen. Die nach Absatz 2 von der Sperrung ausgenommenen Gewässerabschnitte sind in dieser Übersichtskarte grün markiert. Beginn und Ende der Sperrstrecken und der grünen Bereiche sind in der Übersichtskarte in 4 Detailausschnitten dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Sperrabschnitt Neudenau bis Mündung

- (1) Der Sperrabschnitt beginnt in der Gemeinde Neudenau nach dem Neudenauer Wehr bei Fluss-km 13+160, Gemarkung Neudenau und endet an der Jagstmündung bei Fluss-km 0+000, Gemarkung Offenau.
- (2) Von der Sperrung sind ausgenommen:
 - 1. der Gewässerabschnitt in der Ortslage Neudenau-Herbolzheim von Flusskm 10+700 bis 10+200, Gemarkung Herbolzheim,
 - 2. der Gewässerabschnitt in der Ortslage Bad Friedrichshall-Untergriesheim von Fluss-km 6+000 bis 5+300, Gemarkung Untergriesheim,
 - der Gewässerabschnitt in der Gemeinde Bad Friedrichshall beim "Wehr Heuchlingen" von Fluss-km 3+800 bis 3+500 (Brücke Heuchlingen), Gemarkung Heuchlingen,
 - 4. der Gewässerabschnitt in der Gemeinde Bad Friedrichshall beim "Wehr Duttenberg" von Fluss-km 2+100 bis 1+690 (Fußgängersteg), Gemarkung Duttenberg.
- (3) Die nach Absatz 1 gesperrten Strecken und Uferbereiche sind in der Übersichtskarte II des Landratsamts Heilbronn im Maßstab M 1 : 25.000 rot eingetragen. Die nach Absatz 2 von der Sperrung ausgenommenen Gewässerabschnitte sind in dieser Übersichtskarte grün markiert. Beginn und Ende der Sperrstrecken und der grünen Bereiche sind in der Übersichtskarte in 6 Detailausschnitten dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann das Landratsamt von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 4 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies
 - a) aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder

- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um durch die Befreiung nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. eine in § 3 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
 - 2. eine nach § 6 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen einzuhalten.
 - 3. als gewerblicher Verleiher Boote zur Befahrung der Jagst bei einem Pegelstand des Jagstpegels Dörzbach von weniger als 40 cm oder zur Befahrung der in § 3 Absatz 2 genannten Ausleitungsstrecken an der Jagst bei einem Pegelstand des Jagstpegels Dörzbach von weniger als 60 cm verleiht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach den Bestimmungen des § 120 Abs. 2 WG.

§ 8 Niederlegung

Die Verordnung mit den in den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 genannten Karten wird beim Landratsamt Heilbronn und den Bürgermeisterämtern Offenau, Bad Friedrichshall, Gundelsheim, Neudenau, Möckmühl, Widdern und Jagsthausen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den

Piepenburg Landrat

Hinweise

Die Verordnung bezieht sich nur auf das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Das Fahren mit großen Fahrzeugen oder mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft ist nach § 26 Abs. 1 Wassergesetz kein Gemeingebrauch, sondern bedarf ohnehin einer wasserrechtlichen Befugnis. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen innerhalb von 50 m von der Uferlinie der Jagst als einem Gewässer I. Ordnung ist nach § 44 Naturschutzgesetz unzulässig; dies gilt für den gesamten Bereich der Jagst im Landkreis Heilbronn. Nach den Rechtsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete "Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenau-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenau-Siglingen und Reichertshausen" und "Jagsttal zwischen Jagsthausen und Züttlingen mit angrenzenden Gebieten " sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf insbesondere das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen.